

**Anlage 1 zum Antrag auf Erteilung eines Zuganges zum Händlerportal des Nationalen Waffenregisters für Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis gemäß § 21 Absatz 1 WaffG**

Das geänderte Waffengesetz (WaffG) und das neue Waffenregistergesetz (WaffRG) treten am 01. September 2020 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt haben die Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 WaffG, d. h. Waffenhersteller und Waffenhändler, zur Erfüllung ihrer elektronischen Anzeigepflichten (§§ 37, 37b, 37c Absatz 2 und § 37d WaffG), das von den Waffenbehörden bereitgestellte automatisierte Fachverfahren der Kopfstelle zu nutzen (§ 9 WaffRG).

Die Nutzung dieses Fachverfahrens setzt die vorherige Registrierung der Waffenhersteller und Waffenhändler bei der zuständigen Waffenbehörde voraus. Eine Registrierungspflicht besteht erst mit dem Inkrafttreten des WaffRG (siehe auch § 2a Waffenregistergesetz-Durchführungsverordnung – WaffRGDV). Somit fallen Registrierungs- und Anzeigepflichten zeitlich zusammen.

Die Waffenhersteller und Waffenhändler können sich schon jetzt auf freiwilliger Basis registrieren lassen, um mit Inkrafttreten des WaffRG ihren gesetzlichen Anzeigepflichten nachkommen zu können. Dazu benötigt die Kopfstelle die Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten (Art. 6 lit. a DSGVO i.V.m. §§ 6, 7 WaffRG).

- Die Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ab Zugang der Widerrufserklärung dürfen meine personenbezogenen Daten nicht weiterverarbeitet werden. Sie sind unverzüglich zu löschen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die Widerrufserklärung kann ich schriftlich an den Kreis Stormarn – Waffenbehörde, 23840 Bad Oldesloe richten.

Mit Inkrafttreten des WaffRG ergibt sich die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten aus Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i.V.m. §§ 6, 7 WaffRG.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Antragsteller